

Rundmachung

betreffend den Bezug und die Abgabe von Zucker in Wien.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, der Statthalterverordnung vom 7. März 1916, L.-G.-Bl. Nr. 21, sowie des Bundesgesetzes der L. L. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1916, Z. W.—13025, wird verordnet:

I. **Eene Gewerbetriebe, Industrien und Anstalten, die nach den unten abgedruckten §§ 5 bis 9 der Ministerialverordnung Zucker nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Zuckerbezugsscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.**

Bei der ersten Ansprache eines Zuckerbezugsscheines hat der Anspruchserber

a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbebuches, der Konfessionserkunde oder sonstiger Belege und b) den achtwöchigen Bedarf an Zucker an der Hand von Geschäftsbüchern, Rechnungen, Aufzeichnungen usw. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Zukorrohrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

An der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchsperioden) werden hingegen den Anspruchserbern Zuckerbezugsscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Zuckerartenabschnitte, Bezugsscheine, Vormerfbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausgesetzt werden.

II. Die in den §§ 6 und 9 Abs. 4, der Ministerialverordnung bezeichneten Gewerbetriebe, Industrien und Anstalten haben ein Vormerfbuch, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß, nach dem durch die bezogene Statthalterverordnung festgesetzten Muster zu führen.

Die erste Eintragung in diesem Vormerfbuch hat nach dem Stande vom 5. März 1916 zu geschehen und den Borratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Zucker sind unter Angabe der Art, Menge und der Bezugsquelle am Bezugstage einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen ist die Eintragung für jede Bezugsquelle in eine eigene Zeile vorzunehmen. Am Schlusse jedes Monats und überdies am Schlusse jeder achtwöchigen Verbrauchsperiode ist die bis dahin verbrauchte Zuckermenge einzutragen und von der Gesamtsumme der Eingänge in Abzug zu bringen.

Bei Ansprache eines neuen Bezugsscheines hat der Anspruchserber dieses Vormerfbuch dem magistratischen Bezirksamte vorzulegen.

III. Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre abgibt, insoferne er nicht in den in § 8 der Ministerialverordnung bezeichneten Großhändlern gehört, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Zuckerartenabschnitte oder Zuckerbezugsscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Ansprache des neuen Bezugsscheines an das magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorkang einzuhalten sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Zuckerartenabschnitte und abgenommenen Zuckerbezugsscheine (Teilbezugsscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuwägen und in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

Aufschrift:

An das magistratische Bezirksamt für den Bezirk. Dieser Umschlag enthält Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugsscheine (Teilbezugsscheine) für die Zeit vom bis für ein Gesamtgewicht von kg Zucker.

Sortierung und Waage bei Gewerbetreibenden:

IV. Wer gewerbsmäßig im Handelsverkehre an einzelne Käufer zum unmittelbaren Verbrauche Zucker abgibt, hat in seinem Geschäftstotal an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen nachstehende Verlautbarung sofort anzuschlagen.

An einzelne Käufer (unmittelbare Verbraucher) darf Zucker bis einschließlich 18. März 1916 an einem Tage nur in Mengen, die $\frac{1}{2}$ kg nicht übersteigen, und vom 19. März 1916 an nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte und gegen Abtrennung einer der bezogenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten, abgegeben werden.

Die Nichtinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verleger als auch an dem Käufer geahndet.*

V. Wer den Bestimmungen dieser Rundmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer in das von ihm zu führende Vormerfbuch über den Verkehr mit Zucker unrichtige Angaben einträgt, wird, insoferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 7 der bezogenen Statthalterverordnung bezw. § 14 der bezogenen Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

VI. Diese Rundmachung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Wien, am 10. März 1916.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,
als politischer Behörde I. Instanz.

Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61.

* 2. B. III. 1. Verlesen, welche in Gemässheit mit Beschäftigtenbeständen, Wägen, mündlichen Befehlen, in Höhe von Hauptgeschäftlichen, Hauptgeschäftlichen, Gehilfen, Wägen, Güterabgaben usw. per Waage empfangen werden, erhalten kein Zuckerkarte (§ 6).

§ 6, Abs. 1. 1. über die Abgabe von Zuckerbezugsscheinen.
2. Waage, Zucker und Zuckerarten, Zuckerarten und Zucker, keine
3. bei in § 2 genannten Bezugsstellen dürfen Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine oder bei von ihr erteilten Zuckerbezugsscheinen empfangen werden.

§ 7, Abs. 1. Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre abgibt, hat, nachdem er sich zu den in § 8 bezeichneten Höchstbeträgen erklärt, Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine oder bei von ihr erteilten Zuckerbezugsscheinen empfangen werden.

§ 8, Abs. 1. 2. Geschäftliche Käufer Zucker oder Zuckerarten dürfen nur gegen von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine oder bei von ihr erteilten Zuckerbezugsscheinen empfangen werden.

§ 9. Der Zuckerkarte ist Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugsscheine beizulegen.

§ 6, Abs. 1 und 2. 2. Waage, Zucker und Zuckerarten, Zuckerarten und Zucker, keine

Verlesen, Wägen, Zuckerkarte u. dgl., welche den Anforderungen der Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugsscheine in Österreich, Ungarn, den Reichsteilen der ehemaligen Österreichischen, Ulan- und Österreichische oder bei von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine empfangen, sind von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine empfangen werden.

In den Städten Wien erfolgt die Zuckerkarte durch Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugsscheine, welche sich bei den politischen Bezirksämtern ausgeben lassen.

In den Städten Wien erfolgt die Zuckerkarte durch Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugsscheine, welche sich bei den politischen Bezirksämtern ausgeben lassen.

Die Waage von Zucker ist von der politischen Bezirksbehörde ausgeteiltene Zuckerbezugsscheine empfangen werden.